



**INHALT:**

- Satzung über die Entschädigung für Kreisrätinnen und Kreisräte sowie ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger
- Übungen der Bundeswehr
- Bekanntmachungen der Stadt Starnberg;
  - 4. und 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8126 für das Gebiet zwischen Söckinger Straße, Josef-Fischhaber-Straße, Am Mühlbergsschlössl, Mühlbergstraße und ehem. Bachbett Siebenquellenbach, Gemarkung Starnberg
  - 22. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7906 für das Gebiet zwischen Gartenstraße, Pöckinger Straße und Jägersbrunner Straße, Gemarkung Perchting
  - 18. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet zwischen Söckinger Straße, Josef-Fischhaber-Straße, Am Mühlbergsschlössl, Mühlbergstraße und ehem. Bachbett Siebenquellenbach (Bebauungsplan Nr. 8126, 4. und 5. Änderung), Gemarkung Starnberg
  - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8208 für das Gebiet zwischen Buchhofstraße, Autobahn und Friedhof, Gemarkung Percha

**Satzung über die Entschädigung für Kreisrätinnen und Kreisräte sowie weitere ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger**

Der Kreistag des Landkreises Starnberg erlässt aufgrund der Art. 14 und 17 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 93, BayRS 2020-31-I) die folgende Satzung:

**§ 1**

- (1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten eine angemessene Entschädigung. Diese Entschädigung beträgt für den allgemeinen Mandatsaufwand monatlich 36,00 EUR.
- (2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten zudem für Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse eine Entschädigung, wenn sie ausweislich der Niederschrift an der Sitzung teilgenommen haben. Die Sitzungsentchädigung beträgt für jeden Sitzungstag 45,00 EUR. Die Sitzungsentchädigung wird auch für jeweils zwei vorbereitende Fraktionssitzungen gewährt, die einer Kreistagssitzung vorausgehen.
- (3) Für mehrere Sitzungen am gleichen Tag wird die Sitzungsentchädigung nur einmal gewährt.
- (4) Etwa anfallende Reisekosten sind mit abgegolten.

**§ 2**

- (1) Neben der Entschädigung nach § 1 wird den Kreisrätinnen und Kreisräten für jede Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses im Sinne des § 1 nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4 ein Ersatz gewährt.
- (2) Lohn- und Gehaltsempfängerinnen sowie Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten für den durch die Teilnahme an der Sitzung entgangenen Lohn oder das Gehalt in voller Höhe Ersatz. Die Höhe des Verdienstentganges ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Selbstständig Tätige erhalten eine pauschale Verdienstausfallentschädigung. Sie beträgt für jede angefangene Sitzungsstunde 20,00 EUR. Zu den Sitzungsstunden zählen auch je 30 Minuten vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung.
- (4) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 und 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung. Wegen der Entschädigungshöhe gilt Absatz 3 Sätze 2 und 3 entsprechend.

**§ 3**

Für Abordnungen durch den Landrat zu Veranstaltungen und für die Wahrnehmung sonstiger Dienstgeschäfte erhalten die Kreisrätinnen und Kreisräte Reisekosten (Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1, Satz 1 BayRKG) und Tagegelder nach den Sätzen der Reisekostenstufe B des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 4**

- (1) Die Regelung in §§ 1 und 2 sind auf diejenigen Mitglieder des Sozialhilfeausschusses, die keine Kreisrätinnen und Kreisräte sind, mit Ausnahme der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst, die diesen Ausschüssen aufgrund ihres Amtes angehören, entsprechend anzuwenden. Die in Satz 1 genannten Beamten und Angestellten erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den für Beamte geltenden Vorschriften.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Kreisbürgerinnen und Kreisbürger, die in sonstigen, aufgrund besonderer gesetzlicher Regelung errichteten Ausschüssen für den Landkreis ehrenamtlich tätig sind.

**§ 5**

- (1) Im Falle der Vertretung des Landrats erhalten die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Landrats und die weitere Stellvertreterin oder der weitere Stellvertreter des Landrats eine weitere Entschädigung von 90,00 EUR je Arbeitstag.
- (2) Die weitere Stellvertreterin oder der weitere Stellvertreter des Landrats erhält neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 eine monatliche Pauschalvergütung in Höhe von 394,00 EUR. Daneben wird für Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug eine Wegstreckenentschädigung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayRKG gewährt.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag bestehenden Fraktionen, die sich aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern zusammensetzen, erhalten eine amtsbezogene besondere Entschädigung von 90,00 EUR zusätzlich im Monat.
- (4) Zur Deckung ihres Kostenaufwandes erhält jede Fraktion und Wählergruppe einen Kostenbeitrag von 5,00 EUR pro Monat für jedes Mitglied.

**§ 6**

Die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt für

- die Leiterin oder den Leiter der Kreisbildstelle 282,00 EUR monatlich,
- die stellvertretende Leiterin oder den stellvertretenden Leiter der Kreisbildstelle 141,00 EUR monatlich,
- die Kreisarchivpflegerin oder den Kreisarchivpfleger 206,00 EUR monatlich,
- die Kreisjagdberaterin oder den Kreisjagdberater 70,00 EUR monatlich,
- die beiden Kreisheimatpflegerinnen oder Kreisheimatpfleger 141,00 EUR monatlich, zusätzlich eines Kostenersatzes der nachgewiesenen Aufwendungen in pauschalierter Form,
- die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates 141,00 EUR monatlich,
- die übrigen ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirates in Form einer pauschalen Sitzungsentchädigung von 57,00 EUR pro Jahr.

Reisekosten innerhalb des Landkreises sind damit abgegolten.

**§ 7**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Kreisrätinnen und Kreisräte sowie weitere ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger aus dem Jahre 2001 (Amtsblatt Nr. 31 vom 27.7.2001) außer Kraft.

Starnberg, 6. Mai 2002

LANDRATSAMT STARNBERG  
Heinrich Frey, Landrat

**Übungen der Bundeswehr**

Einheiten der Bundeswehr führen im Landkreis Starnberg in der Zeit von 03.09.2002 bis 04.09.2002  
Übungsraum: Etterschlag  
Grenzen: Oberpaffenhofen, Biburg, Inning und Kottgeisering  
und  
in der Zeit von 04.09.2002 bis 05.09.2002  
Übungsraum: Etterschlag  
Übungen durch.

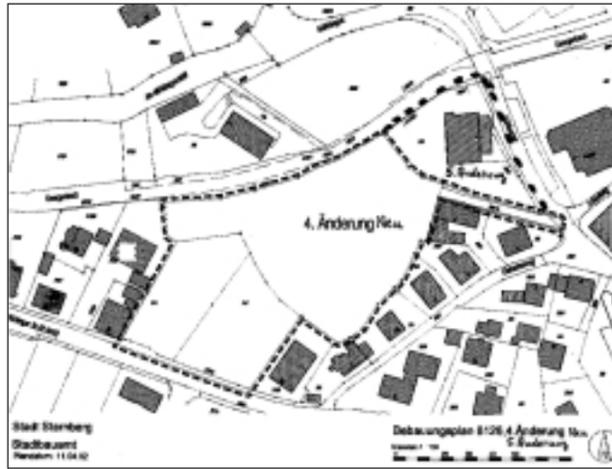
Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Einheiten fern zu halten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen militärischen Gegenständen, insbesondere Fundmunition, ausgehen, wird hingewiesen. Wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden können sich die Geschädigten an ihre Gemeinde wenden.  
Die Gemeinden werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zu geben (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften), die Jagdausübungsberechtigten zu verständigen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

LANDRATSAMT STARNBERG  
Karl Roth, stellvertretender Landrat

**Bekanntmachungen der Stadt Starnberg**

**4. und 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8126 für das Gebiet zwischen Söckinger Straße, Josef-Fischhaber-Straße, Am Mühlbergsschlössl, Mühlbergstraße und ehem. Bachbett Siebenquellenbach, Gemarkung Starnberg**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 18.07.2002 beschlossen, den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8126 auf den Bereich südlich des Georgenbachs zu beschränken. Der Bereich süd-östlich des Georgenbachs wird als 5. Änderung weitergeführt.  
Die Änderung des räumlichen Geltungsbereichs ist erforderlich, da im südlichen Bereich ein allgemeines Wohngebiet, im süd-östlichen Bereich eine Fläche für Gemeinbedarf (Erweiterung der staatlichen Berufsschule) festgesetzt werden soll.  
Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.  
Zeit und Ort werden ortsüblich bekanntgemacht.



Starnberg, 13.08.2002

STADT STARNBERG  
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

**22. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7906 für das Gebiet zwischen Gartenstraße, Pöckinger Straße und Jägersbrunner Straße, Gemarkung Perchting**

Der Stadtrat hat am 29.07.2002 die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekanntgemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs).  
Die Bauleitplanänderung ist erforderlich, um in diesem Gebiet dringend benötigte Wohnbauflächen unter Berücksichtigung der bestehenden dörflichen Gebäudestruktur sowie der dorftypischen gründurchlässigen Bauweise, des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der Eingrünung des Ortsrandes ausweisen zu können.  
Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.  
Zeit und Ort werden ortsüblich bekanntgemacht.



Starnberg, 13.08.2002

STADT STARNBERG  
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

**18. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet zwischen Söckinger Straße, Josef-Fischhaber-Straße, Am Mühlbergsschlössl, Mühlbergstraße und ehem. Bachbett Siebenquellenbach (Bebauungsplan Nr. 8126, 4. und 5. Änderung), Gemarkung Starnberg**

Der Stadtrat hat am 29.07.2002 beschlossen, die bisherige Darstellung als allgemeines Wohngebiet zu ändern in allgemeines Wohngebiet (Teilbereich südlich des Georgenbachs) und Fläche für Gemeinbedarf (süd-östlich des Georgenbachs), was hiermit ortsüblich bekanntgemacht wird, § 2 Abs. 1 BauGB.  
Die Änderung ist erforderlich, da bisher für das gesamte Gebiet der 18. Änderung allgemeines Wohngebiet dargestellt war.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.  
Zeit und Ort werden ortsüblich bekanntgemacht.



Starnberg, 13.08.2002

STADT STARNBERG  
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8208 für das Gebiet zwischen Buchhofstraße, Autobahn und Friedhof, Gemarkung Percha**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 18.07.2002 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekanntgemacht wird, § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch.  
Der Bebauungsplan ist erforderlich, um die städtebaulich geordnete Entwicklung dieses Gebietes zu sichern.  
Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.  
Zeit und Ort werden ortsüblich bekanntgemacht.



Starnberg, 13.08.2002

STADT STARNBERG  
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: stellvertretender Landrat Karl Roth; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.



Staatlich anerkannte  
**Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen**

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,  
Dampfschiffstraße 2a

*Wir bieten an:*

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB  
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,  
Beratungen über finanzielle Hilfen,  
z. B. Landesstiftungen.

**Bitte Terminvereinbarung unter  
Telefon  
(08151) 148-920 oder 148-900**